



Handlungs- optionen

im Fall von
Abschiebungen aus
Sammelunterkünften

*Eine Handreichung
für Sozialarbeiter*innen und Betreuer*innen*



PRO
ASYL

Handlungsoptionen im Fall von Abschiebungen aus Sammelunterkünften

Eine Handreichung
für Sozialarbeiter*innen und Betreuer*innen

1 Abschiebungen seit Jahren auf hohem Niveau	3
2 Soziale Arbeit im Spannungsfeld	4
3 Die Polizei steht vor der Tür	8
4 Schlussbemerkungen	24
5 Anhang	25
6 Wichtige Adressen	27
7 Handlungsempfehlungen auf einen Blick	28

1. Abschiebungen seit Jahren auf hohem Niveau

Der sogenannte Sommer der Migration ist längst vorüber. Durch die jüngsten Verschärfungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht hat die Bundesregierung der Willkommenspolitik endgültig den Rücken gekehrt. Schutzbedürftige werden in Schubkästen mit „guter“ und „schlechter“ Bleibeperspektive sortiert und teilweise getrennt voneinander untergebracht, um eine reibungslosere Abschiebung der politisch Unerwünschten gewährleisten zu können. Die von Bundeskanzlerin Merkel geforderte „nationale Kraftanstrengung“ zur Abschiebung abgelehnter Asylsuchender zeigt Wirkung: Im Jahr 2016 wurden 25.375 Menschen aus Deutschland abgeschoben. Bis Ende September 2017 wurden bundesweit 18.153 Personen und 453 Personen aus Thüringen abgeschoben.¹ Damit stehen Abschiebungen aus Sammelunterkünften auf der Tagesordnung.

Menschen, die eben noch dabei sind, einen Platz zum Ankommen, Ausruhen und Kräftesammeln zu suchen, die sich langsam eine Perspektive jenseits von Gemeinschaftsverpflegung und Doppelstockbetten

erarbeiten wollen, sind plötzlich mit Polizei und erzwungener Abschiebung konfrontiert. Von den Sozialarbeiter*innen in den Unterkünften erhoffen sie sich eine zugewandte Beratung und Unterstützung, während Polizei und Ausländerbehörde reibungslose Abholungen aus den Einrichtungen erwarten.

Den Flüchtlingsrat Thüringen e.V. erreichen regelmäßig Anfragen von Sozialarbeiter*innen und Sozialbetreuer*innen aus den Unterkünften, wie sie sich am besten verhalten sollen, wenn die Polizei den Aufenthaltsort von Schutzbedürftigen ermitteln oder eine Abschiebung durchführen will. Sie sind verunsichert, weil die Polizei oder ihre Arbeitgeber*innen erwarten, dass sie (mandatswidrig) Hilfe bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen leisten, und suchen Unterstützung und Strategien im Umgang mit drohenden Abschiebungen, um den Geflüchteten zur Seite stehen zu können.

Diese Handreichung will grundlegende Informationen zu rechtlichen und berufsethischen Fragen geben, die sich bei Polizeibesuchen in Sam-

melunterkünften ergeben. Sie soll zur Auseinandersetzung mit den eigenen Rechten und Pflichten anregen und die in den Unterkünften beschäftigten Personen in ihrer Rolle als professionell Tätige stärken. Die Recherche zum Thema hat gezeigt, dass sich nicht alle Fragen eindeutig beantworten lassen. Die folgenden Seiten sollen zu solidarischem Handeln ermutigen und Hilfestellung geben – ohne eine genaue Gebrauchsanweisung sein zu können.

2. Soziale Arbeit im Spannungsfeld

2.1 Soziale Arbeit und Polizei

Kommt die Polizei in die Einrichtung, um Informationen über den Aufenthalt von Personen zu erfragen oder um einzelne Menschen zur Abschiebung abzuholen, dann treffen unterschiedliche Welten mit widerstreitenden Aufgaben, Interessen und Haltungen aufeinander. Hier die soziale Arbeit mit dem Anspruch der Achtung vor dem besonderen Wert und der Würde aller Menschen und ihres Rechts auf Selbstbestimmung,

Diese Publikation wurde ursprünglich 2017 vom Flüchtlingsrat Berlin e.V. veröffentlicht. Da die rechtliche und tatsächliche Situation in Bezug auf Abschiebungen in jedem Bundesland etwas anders ist, haben wir uns dazu entschlossen, die Broschüre auf Thüringen anzupassen und noch einmal herauszugeben. Wir möchten uns an dieser Stelle noch einmal bei allen Autor*innen bedanken!

dort Polizei und Ausländerbehörde, die ordnungspolitische Entscheidungen der Verwaltung im Zweifelsfall auch mit Zwangsmitteln durchsetzen.

Die Aktionen der Polizei sind nicht nur gegen die Interessen der von professionellen Betreuer*innen beratenen und unterstützten Menschen gerichtet, sondern können mitunter auch über geltendes (Ordnungs-) Recht hinausgehen. Häufig erwartet die Polizei, dass die Beschäf-

tigten in den Unterkünften bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen mitwirken und Auskunft über den Aufenthaltsort der betroffenen Person geben. Doch eine sich einfach unterordnende Kooperation mit der Polizei darf es nicht geben, sie stünde im groben Widerspruch zum Berufsethos der Sozialarbeiter*innen und kann mitunter sogar strafbar sein. Vielmehr müssen sich die Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen fragen, wie sie auch in diesem Spannungsfeld ihrem beruflichen Selbstverständnis gerecht werden und die Interessen der betroffenen Menschen am besten wahren können.

Dabei können sich staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen und ihre weisungsabhängigen Mitarbeiter*innen auch auf ihre gesetzliche Geheimhaltungspflicht berufen – Daten und persönliche Geheimnisse von betreuten Personen dürfen sie nicht weitergeben.

So heißt es in § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB):

Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis [...] offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker [...] 5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen [...] anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

[...]

(3) [...] Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. [...]

Beispiel: Die Polizei trifft die gesuchte Person nicht an. Die Sozialarbeiterin im Wohnheim weiß, dass die Person sich gerade bei Freunden in der Nachbarschaft aufhält. Die Polizei fragt nach dem Aufenthaltsort, doch Mitarbeiter*innen, die staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen sind, dürfen diese Information gemäß § 203 StGB nicht weitergeben. Aber auch alle anderen Mitarbeiter*innen der Einrichtung müssen entsprechende Fragen der Polizei nicht beantworten.

Zum Schutz von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB siehe weitere Informationen in Kapitel 5.

2.2 Verhältnis Arbeitnehmer*in und Arbeitgeber*in

Die genaue Bestimmung der Aufgaben, die Sozialarbeiter*innen und Betreuer*innen in den Einrichtungen zu erledigen haben, ergibt sich in der Regel nicht aus dem mit Arbeitgeber*innen geschlossenen Arbeitsvertrag. Vielmehr unterliegt bei der Arbeitsausgestaltung die Konkretisierung des Was, Wie, Wo, Wie oft und Wann dem Weisungsrecht der Arbeitgeber*innen (§ 106 Gewerbeordnung).

Im sozialen Bereich wird diese Konkretisierung oft durch schriftlich gefasste Konzeptionen oder die Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen behördlichen Stellen näher ausgeführt. Dazu kommen z. B. Dienstpläne, Teambesprechungen und Qualitätsmanagement-Handbücher. Aber auch Anweisungen von Leitungskräften ist bezüglich der Arbeitsinhalte Folge zu leisten, wenn sie nicht gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen oder sittenwidrig sind. Das Weisungsrecht muss im „billigen Ermessen“ ausgeübt werden, das heißt, dass die Interessen der Arbeitgeber*innen auf der einen Seite und die Interessen des Betriebes auf der anderen Seite abgewogen werden müssen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die öffentliche Hand als Auftraggeber*in und der private Unterkunftsbetreiber als Arbeitgeber*in von den Sozialarbeiter*innen eine enge Zusammenarbeit mit Polizei und Ausländerbehörde auch bei Abschiebungen anweisen.

„Soziale Arbeit basiert auf der Achtung vor dem besonderen Wert und der Würde aller Menschen, und auf den Rechten, die sich daraus ergeben. Sozialarbeiterinnen sollen die körperliche, psychische, emotionale und spirituelle Integrität und das Wohlergehen einer jeden Person wahren und verteidigen.“

Aus den Prinzipien der International Federation of Social Workers (IFSW), 2004

Hier ist zum einen zu fragen, welche Zusammenarbeit rechtlich zulässig ist und zum anderen, wie sie berufsethisch zu bewerten wäre. Wenn Soziale Arbeit, die das Recht der Menschen auf Selbstbestimmung und -entfaltung zur Prämisse hat, zum bloßen auf Anordnungen basieren-

dem Diensthandeln degradiert und damit indirekt an Abschiebungen mitwirken würde, wäre das mit Sicherheit gegen die Interessen und das Mandat der betroffenen Menschen gerichtet und widerspräche damit jeder professionellen Grundhaltung. Die Betreiber von Unterkünften können nicht erwarten, dass ihre Angestellten gegen das eigene Berufsethos verstoßen.

Wenn es zu Konflikten zwischen Mitarbeiter*innen und Leitung kommt, kann man Unterstützung bei den Gewerkschaften (GEW, Verdi) erbitten oder sich an den Betriebsrat wenden, sofern es einen gibt. Hilfreich sind sicher auch Kontakte zu bzw. Erfahrungsaustausch mit Mitarbeiter*innen anderer Einrichtungen. Hierbei kann der Flüchtlingsrat Thüringen e. V. mit seinen regelmäßigen Angeboten für Sozialarbeiter*innen (Austauschtreffen mit Rechtsanwält*innen, Fortbildungen und Fallberatungsgruppen) gerne unterstützen.

LESEHINWEISE ZUR BERUFSETHIK DER SOZIALEN ARBEIT:

» Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) e. V. (Hrsg.): Berufsethik des DBSH in Forum Sozial 4/2014, <https://bit.ly/2HNKhSw>

» Alice Salomon Hochschule Berlin (Hrsg.): Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften – Professionelle Standards und sozialpolitische Basis, Berlin 2016, www.fluechtlingssozialarbeit.de

3. Die Polizei steht vor der Tür

3.1 Vorschläge zur Vorbereitung auf Polizeibesuche und Abschiebungen

Abschiebungen aus einer Sammelunterkunft setzen alle Beteiligten unter außergewöhnlichen Stress. Seit dem „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ von Oktober 2015 dürfen Abschiebungen nicht mehr durch die Ausländerbehörde angekündigt werden, so dass die Polizei meist unerwartet vor der Tür steht.

Eine gemeinsame Haltung und solidarische Vorgehensweisen für den Fall von Polizeibesuchen sollten daher schon im Vorfeld in den Mitarbeiter*innen-Teams entwickelt und abgesprochen werden. Da die Polizei meist früh morgens kommt, um Menschen aus der Unterkunft zur Abschiebung abzuholen, also dann, wenn außer dem Sicherheitsdienst kein Personal anwesend ist, sollte nach Möglichkeit auch das Sicherheitspersonal einbezogen werden.

Gemeinsam sollte auch festgelegt werden, wann und wie man die Bewohner*innen über mögliche Polizeimaßnahmen informiert, so dass sie

einerseits nicht unnötig verunsichert werden, andererseits aber auch wissen, was ihre Rechte und Pflichten gegenüber Polizist*innen sind, die in die Einrichtung kommen.

Um im Falle von Abschiebungen die jeweiligen Rechtsanwält*innen und andere Ansprechpartner*innen umgehend informieren zu können, ist es wichtig, entsprechende, regelmäßig aktualisierte Kontaktlisten zur Hand zu haben. Dafür ist auch der ständige Zugang zu einem Faxgerät nötig! Auch das Sicherheitspersonal sollte diese Listen kennen.

Bei Abschiebungen innerhalb Europas (Dublin-Abschiebungen) kann der ELENA-Index mit Beratungs- und Unterstützungsangeboten in den Zielländern hilfreich sein.²

Alle Mitarbeiter*innen sollten diese Liste kennen und schnell die entsprechenden Auszüge für die von der Abschiebung betroffene Person kopieren können.

Es empfiehlt sich zudem, Vordru-

cke für Vollmachten bereitzuhalten, um einen gegen die Abschiebung gerichteten Eilantrag ans Gericht schicken oder in letzter Minute einen Rechtsanwält*in beauftragen zu kön-

nen. Es ist ratsam, eine ordentliche Aktenführung mit den Kopien von ärztlichen Attesten und eingelegten Rechtsmitteln anzulegen, um im Fall der Fälle schnell reagieren zu können.

3.2 Was darf die Polizei? – FAQs und Handlungsoptionen

Ein selbstbewusstes und bestimmtes Auftreten gegenüber der Polizei hilft, die Betroffenen in ihren Rechten zu unterstützen und andere Bewohner*innen zu schützen. Dazu ist es wichtig zu wissen, welche Rechte die Polizei hat und inwiefern eine Kooperation verweigert werden kann.

Bei Abschiebungen wird die Polizei für die Ausländerbehörden im Rahmen der Vollzugshilfe tätig zur Vollziehung der rechtsverbindlich festgestellten Ausreisepflicht. Die Polizei übernimmt hierbei die Verantwortung über die Art und Weise der Durchführung der Maßnahme. Sie darf hierbei nicht gegen geltendes Recht verstoßen und ist an die Einhaltung gesetzlich normierter Eingriffsschwellen als auch an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Rechtsgrundlage für das

polizeiliche Handeln ist hierbei das *Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG)*.

Die Polizei fragt telefonisch an, ob eine bestimmte Person (noch) in der Einrichtung oder WG wohnt. Was tun? Telefonische Anfragen nach Bewohner*innen sollten grundsätzlich nicht beantwortet werden. Schon aus Gründen des Datenschutzes ist zu fordern, dass derartige Anfragen schriftlich zu fassen sind.

Braucht die Polizei für den Zutritt zur Unterkunft einen Durchsuchungsbeschluss? Sammelunterkünfte sind keine rechtsfreien Räume. So gilt auch hier der Schutz der Wohnung gemäß Art. 13 Grundgesetz. Das Betreten und besonders das Durchsuchen der Wohnung

durch staatliche Organe sind nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Wenn kein richterlicher Durchsuchungsbeschluss oder eine Straftat oder „Gefahr im Verzug“ vorliegen, darf die Polizei nicht gegen den Willen des Hausrechtsinhabers (Mieter*in der Wohnung oder des Zimmers; Träger der Einrichtung, die die Immobilie gemietet oder in Besitz hat) in die Räume.

Kommt die Polizei, um eine **Befragung** durchzuführen und festzustellen, ob bestimmte Personen noch in der Unterkunft wohnen, hat sie also nicht das Recht, sich ohne Zustimmung des Hausrechtsinhabers bzw. ohne Durchsuchungsbeschluss Zugang zu verschaffen. Das heißt nicht, dass sie es vielleicht nicht dennoch versuchen wird. In diesem Fall sollte man deutlich protestieren.

Bei **Abschiebungen** meint die Polizei, die Wohnung bzw. die Räume der Unterkunft nur zu „betreten“, was sie zwecks Anwendung „unmittelbaren Zwangs“ zur Durchführung einer Abschiebung auch ohne richterliche Anordnung dürfe. Sie beruft sich dabei unter anderem auf das *Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG)*.

Darin heißt es in § 25 Abs. 3:

§ 25 – Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

- (3) Wohnungen dürfen jedoch zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten werden wenn,
1. aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass dort
 - a) Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,
 - b) sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen

Rechtsanwält*innen vertreten eine andere, von Gerichten schon wiederholt bestätigte Rechtsauffassung, da die Abholung einer Person aus einer Unterkunft in der Regel eine gewisse Suche und somit eine „Durchsuchung“ voraussetzt und nicht mit dem bloßen „Betreten“ zu erledigen ist³. Außerdem geht jeder Abschiebung eine längere Planung voraus, so dass keine „dringende Gefahr“ abgewehrt werden muss oder „Gefahr im Verzug“ sein könnte. Vielmehr ist es für die Polizei möglich, sich bei Gericht einen Durchsuchungsbeschluss zu besorgen, wenn eine Person aus ihrer Wohnung oder ihrem Zimmer in einer Unterkunft abgeholt werden

soll. Dies ist auch in § 26 Abs. 1 PAG vorgesehen und vorgeschrieben:

§ 26 – Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen

- (1) Durchsuchungen von Wohnungen dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur durch den Richter angeordnet werden. ständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. [...]

Auch handelt es sich bei den abzuschiebenden Personen in der Regel nicht um Straftäter*innen. Der Aufenthalt mit einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) oder Duldung ist nicht strafbar. Der § 25 Abs. 3 Zif. 1 b PAG ermöglicht der Polizei, Wohnungen zu **betreten**, wenn sich dort Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen. Die **Durchsuchung** geht jedoch über das bloße Betreten der Wohnung hinaus und verlangt auch die Vornahme von Handlungen in den Räumen.⁴ In diesem Fall kann sich die Polizei also nicht mehr auf den § 25 Abs. 3 Zif. 1b PAG berufen.

Man sollte daher auf die Vorlage eines Durchsuchungsbeschlusses bestehen. Insbesondere gilt dies dann, wenn die Polizei auch die Zimmer oder Wohnungen Dritter nach den

abzuschiebenden Personen durchsuchen möchte.

Wenn die Polizei meint, sich auch ohne Durchsuchungsbeschluss einen Zugang zu den Räumen verschaffen zu dürfen, sollte eine Eskalation allerdings vermieden werden. Fragen Sie umgehend nach der Einsatzleitung sowie nach dem Grund des Einsatzes und machen Sie klar, dass Sie die Aufgabe haben, das Schutzbedürfnis der Bewohner*innen zu wahren. Protestieren Sie gegen das Vorgehen der Polizei, wenn dieses die Bewohner*innen erschrecken oder ängstigen könnte. Im Anschluss alles protokollieren und eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die an der Abschiebung beteiligten Beamt*innen schreiben.

LESEHINWEIS:

» Ekkehard Hollmann: **Wohnungen in Asylbewerberunterkünften**, in *Asylmagazin* 1-2/2003, <https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/news/3/0/6/5/9/3/am2003-01-06-hollmann.pdf>

? **Darf sich die Polizei unbemerkt Zugang durch einen Hintereingang verschaffen?** Auch die Polizei darf sich nicht unbemerkt Zugang zu einer Einrichtung verschaffen, wenn Wohnheimpersonal anwesend ist und es einen Vordereingang gibt, durch den sie kommen kann. Und sie darf auch nicht nachts kommen, wenn es um Befragungen und Datenerhebungen geht (§ 25 Abs. 2 PAG)⁵. Wenn Polizist*innen heimlich durch den Hintereingang kommen, sollte man ihnen ein Hausverbot aussprechen und sie zum Verlassen der Einrichtung / Wohnung auffordern.

? **Wie müssen sich die beteiligten Polizist*innen ausweisen?** Bei Abholungen zur Abschiebung kann es passieren, dass die Polizei mit zivil gekleideten Beamt*innen kommt, die von einigen uniformierten Polizist*innen verstärkt werden.

Fordern Sie alle anwesenden Polizist*innen auf, ihre Dienstnummern oder Namen zu nennen und notieren Sie diese für das spätere Protokoll.

Wenn das verweigert wird, legen Sie deutlich Protest ein! In Thüringen sind Polizist*innen in der Regel namentlich gekennzeichnet. Seit der Einführung der Kennzeich-

nungspflicht 2017 sind auch die Polizeibeamten der geschlossenen Einheiten mit einer fünfstelligen Zahl anonymisiert, aber in Rechtsverfahren repersonalisierbar gekennzeichnet. Zivilbeamt*innen müssen auf Verlangen der Betroffenen einer polizeilichen Maßnahme ihren Dienstaussweis zeigen. Dies wird in § 6 PAG geregelt.

? **Muss die Polizei mitteilen, warum sie ihre Fragen stellt?** Nein, das muss sie nicht. Versuchen Sie trotzdem herauszufinden, was Anlass und Zweck des Besuchs und der Fragen ist.

? **Wen darf sie befragen? (Einrichtungsleitung, Betreuer*innen, Bewohner*innen, ...)** Die Polizei kann zur Erlangung der erwünschten Information befragen, wen sie will.

? **Dürfen Auskünfte verweigert werden?** Ja! An dieser Stelle sei noch einmal an den § 203 StGB erinnert: Staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen und ihre „Gehilf*innen“ (das sind alle, die unter fachlicher Anleitung der Sozialarbeiter*innen tätig sind, einschließlich Praktikant*innen) **dürfen** keine Auskünfte

über persönliche Geheimnisse der von ihnen betreuten oder beratenen Menschen geben.

Darüber hinaus gibt es gegenüber der Polizei keine Auskunft- und Mitwirkungspflicht, die über das Mitteilen der eigenen Personalien hinausgeht. Dies gilt für alle Menschen, also auch für die Mitarbeiter*innen des Sicherheitsdienstes.

In § 13 PAG „Befragung und Auskunftspflicht“ heißt es im zweiten Absatz:

(2) Eine Person, deren Befragung nach Absatz 1 zulässig ist, ist verpflichtet, auf Frage Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. Sie ist zu weiteren Auskünften verpflichtet, soweit gesetzliche Handlungspflichten bestehen.

Eine „gesetzliche Handlungspflicht“ ist die Pflicht, von sich aus tätig zu werden und ergibt sich z. B. aus § 138 StGB: Ein geplantes und noch zu verhinderndes Verbrechen wie Raub, Mord, Hochverrat etc. muss zur Anzeige gebracht werden. In diesem Falle gilt auch die Schweigepflicht der staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen nicht mehr. Hier greift dann der „Notwehr-Paragraf“

(§ 32 StGB), der den Bruch der Verschwiegenheit rechtlich zulässig werden lässt.

Bezogen auf die Auskunftspflicht im PAG heißt das also: Die befragte Person ist nur zur Aussage verpflichtet, wenn sie über einen Sachverhalt Auskunft geben kann, bei dessen Vorliegen sie auch von sich aus zu einer Meldung gegenüber einer Behörde gesetzlich verpflichtet wäre. Bei der Suche nach Personen, die abgeschoben werden sollen, ist das nicht der Fall. Eine gesetzliche Handlungspflicht und somit Auskunftspflicht, die über die Angabe der eigenen Personaldaten hinausgeht, besteht gegenüber der Polizei nicht. Wenn Polizist*innen also fragen, wo die gesuchte Person sein könnte oder wann sie zurückerwartet werde, kann man antworten: „Es tut mir leid, aber diese Frage möchte/darf ich nicht beantworten.“ Als Sozialarbeiter*in kann man auch die eigene rechtliche Situation erklären. Wer nicht als Sozialarbeiter*in arbeitet, könnte an den Träger der Einrichtung verweisen.

? **Welche Informationen über ehemalige Bewohner*innen muss man der Polizei geben?** Über ehemalige

Bewohner*innen muss man keinerlei Informationen an die Polizei geben. Sozialarbeiter*innen und ihnen gleichgestellte Personen dürfen auch keine Informationen weitergeben! (Siehe auch Kapitel 2 „Soziale Arbeit im Spannungsfeld“)

In der Regel legt die Polizei den Abschiebungsbescheid oder das Abschiebungersuchen der Ausländerbehörde vor. Aber sie könnte eine Abholung auch ohne ein solches Dokument durchführen. Die Polizei könnte sich sogar auf den Datenschutz berufen. Was geht es andere an, was Herrn X vorgeworfen und warum er abgeholt wird?

Im Falle einer zwangsweisen Botenschaftsvorführung oder der Festnahme für die Abschiebehaft hat die Ausländerbehörde einen richterlichen Beschluss erlangt, den sie der Polizei vorlegt, damit diese im Wege der Vollzugshilfe tätig wird. Den Beschluss muss die Polizei der betroffenen Person vorlegen, nicht aber dem anwesenden Personal.

Trotzdem sollte immer nach einem Abschiebungersuchen oder einem richterlichen Beschluss zur Festnahme gefragt werden! Das ist auch hilfreich, um die eigene Position als Vertreter*in des Trägers der

Unterkunft zu verdeutlichen und in der plötzlich entstandenen Stresssituation Zeit zu gewinnen. Die Polizei will ihre Aufgabe machen, aber auch die Betreuer*innen in den Einrichtungen haben eine Verantwortung gegenüber den Bewohner*innen.

§ 48 PAG „Vollzugshilfe“

(1) Die Polizei leistet anderen Behörden auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die anderen Behörden nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügen oder ihre Maßnahmen nicht auf andere Weise selbst durchsetzen können.

§ 50 PAG „Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung“

- (1) Hat das Vollzugshilfeersuchen eine Freiheitsentziehung zum Inhalt, ist auch die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung vorzulegen oder in dem Ersuchen zu bezeichnen.*
- (2) Ist eine vorherige richterliche Entscheidung nicht ergangen, hat die Polizei die festgehaltene Person zu entlassen, wenn die ersuchende Behörde diese nicht übernimmt oder die richterliche Entscheidung nicht unverzüglich nachträglich beantragt.*

? Muss die Polizei mit der Suche warten, bis weitere herbeigerufene/ -telefonierte Zeug*innen oder die Heimleitung da sind? Nein. Man kann es versuchen, aber es ist unwahrscheinlich, dass die Polizei warten wird. Trotzdem ist es sicher hilfreich, sich auch während schon laufender Maßnahmen der Polizei Unterstützung herbeizuholen, wenn das möglich ist.

? Muss auf Anfrage das Zimmer, in dem die gesuchte Person wohnt, mitgeteilt werden? Die Polizei ist vor Ort und will die Zimmernummer einer für die Abschiebung gesuchten Person wissen. Sie können auf die Frage antworten: „Diese Frage möchte ich nicht beantworten. Unsere Einrichtung ist ein geschützter Raum und meine Arbeit ist nur möglich, wenn das besondere Vertrauensverhältnis zwischen mir und den Bewohner*innen erhalten bleibt.“

Eine Berufung auf die professionelle Haltung ist auch eine sinnvolle Position gegenüber dem Arbeitgeber, wenn es wegen dieser Frage zu Konflikten kommen sollte.

Sollte die Polizei jetzt anfangen, das Haus zu durchsuchen, muss entschieden werden, wie das Schutzbe-

dürfnis der gesuchten Person und das der anderen Bewohner*innen gewahrt werden kann. Hier wäre dann abzuwägen, ob in diesem Falle mit begrenzter Kooperation der Schaden für alle Bewohner*innen reduziert werden kann.

Ist die Polizei erst einmal im Haus, kann eine Abschiebung oft nicht mehr verhindert werden, so dass es häufig nur noch um Schadensbegrenzung gehen kann.

? Muss mitgeteilt werden, wo sich die gesuchte Person aufhält, wenn sie nicht im eigenen Zimmer ist? Nein. Nicht mitwirken (schweigen) geht immer (siehe oben), aber falsche Auskünfte zu geben ist tabu.

? Welche Räumlichkeiten darf die Polizei betreten, um nach der Person zu suchen? Bei einer Abschiebung darf die Polizei auch mit richterlichem Durchsuchungsbeschluss nur die von der gesuchten Person bewohnten Räume betreten. Sollten der Polizei allerdings Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die gesuchte Person in den anderen Räumen aufhält, läge „Gefahr im Verzuge“ vor, so dass sie dann auch in den anderen Räumen suchen dürfte.

Das Betreten weiterer Räume bei der Suche nach der abzuschleppenden Person kann, wenn die Polizei diese auch ohne konkrete Anhaltspunkte durchsuchen will, durch die klare Benennung der Räume anderer Personen vielleicht verhindert werden: „Das ist das Zimmer von Familie F, dies die Frauen-Küche, dort das Kita-Zimmer und da hinten unser Büro.“

? Muss das Personal die gesuchte Person identifizieren, wenn es dazu aufgefordert wird und die Polizei die Person nicht (er-)kennt? Nein, das muss es nicht. Wenn die Polizei in dieser Situation anfängt, die Papiere aller Bewohner*innen zu kontrollieren, sollte man sie auf das Zimmer der gesuchten Person verweisen und zur Unterlassung weiterer Kontrollen auffordern. Wenn sie dann ohne die gewünschten Informationen geht, ist das prima! Sollte die Polizei trotzdem alle und alles durchsuchen und kontrollieren, kann das nur nachträglich vor Gericht auf Rechtmäßigkeit überprüft werden.

? Darf die Polizei den gesuchten Personen das Handy abnehmen? Ohne richterlichen Beschlagnahme-

beschluss darf die Polizei das Handy der gesuchten Person eigentlich nicht abnehmen. Trotzdem wird dies von den einzelnen Beamt*innen unterschiedlich gehandhabt.

Das Handy ist gerade im Falle einer Abschiebung für die Betroffenen wichtig ist, um Familie, Freunde und Anwalt*innen schnell zu informieren und in Kontakt bleiben zu können. Verlangen Sie einen „Beschlagnahmebeschluss“, wenn das Handy abgenommen werden sollte und protestieren Sie deutlich, falls ein solcher nicht vorgelegt wird!

? Muss die Polizei ihren Einsatz am Ende schriftlich bestätigen? Dazu wird sie nur in den seltensten Fällen bereit sein. Trotzdem sollte man eine solche Bestätigung von der Polizei verlangen.

In den Fällen, in denen es zu Auseinandersetzungen, besonderer Unruhe oder vermeintlich unrechtmäßigem Verhalten durch die beteiligten Polizist*innen kommt, sollte man anschließend eine Bestätigung über den Einsatz schriftlich vom Polizeipräsidenten anfordern. Dies kann helfen, die Abschiebung im Nachhinein rechtlich anzugreifen. Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass von je-

dem Einsatz auch ein Einsatzbericht gefertigt wird. Stellt sich die Polizei quer, kann Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben werden. Versprechen Sie sich aber nicht zu viel davon.

? Darf ich die gesuchte Person von der Polizeiaktion unterrichten? Ja, dies sollten Sie in jedem Fall tun. Informieren Sie die gesuchte Person, ihre Familie, den/die Rechtsanwält*in und auch Unterstützer*innen vom Besuch oder Anruf der Polizei. Es gibt keine Bestimmung, die dies verbieten würde. Lediglich die Behörden dürfen Abschiebetermine nicht mehr vorab bekannt geben.

Es drohen auch keine (strafrechtlichen) Konsequenzen, falls aufgrund dieser Information die Abschiebung nicht durchgeführt werden kann.

3.3 Möglichkeiten der Last-Minute-Intervention

Wenn die Polizei jemanden zur Abschiebung mitnimmt, sollten Sie immer so schnell wie möglich Kontakt mit der/dem Rechtsanwält*in und/oder der Beratungsstelle aufnehmen, die mit dem Fall befasst war, um Informationen auszutauschen und sich über das weitere Vorgehen abzustimmen.

? **Was kann man gegen die zwangsweise Abholung tun, wenn man weiß, dass wirkungsvolle Rechtsmittel gegen die Abschiebung eingelegt worden sind?** In der konkreten Situation ist die Polizei darauf hinzuweisen, dass wirkungsvolle Rechtsmittel eingelegt wurden, aber diese Information anscheinend noch nicht alle zuständigen Behörden erreicht hat. Legen Sie eventuell vorhandene Unterlagen vor, nennen Sie Aktenzeichen und verlangen Sie, dass die Polizei dem nachgeht, etwa durch eine Anfrage bei Gericht! Die Polizei muss allen substantiierten Hinweisen nachgehen. Wenn die Person bereits auf dem Weg zum Flughafen ist, geben Sie diese Information an die Bundespolizei am Flughafen weiter, Adressen siehe unter Kapitel 5.

Schalten Sie unbedingt sofort eine/n Rechtsanwält*in ein, der/die dann versuchen kann, Maßnahmen einzuleiten, um die Abschiebung noch zu stoppen!

? **Was kann ich tun, wenn eine schwangere Frau oder eine kranke Person abgeschoben werden soll?**

Bei einer Schwangerschaft der abzuschiebenden Person stellt die Schwangerschaft eine rechtliche Unmöglichkeit für die Abschiebung dar, wenn die betroffene Frau sich innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzzeiten (in der Regel sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt) befindet. Dies hat das Bundesinnenministerium noch einmal in den Anwendungshinweisen vom 30.05.2017 zum § 60a AufenthG bestätigt.

? **Was kann ich tun, wenn die Abschiebung nach meinem Informationsstand rechtswidrig ist?** Wenn die betroffene Person eine/n Rechtsanwält*in hat, ist diese sofort zu informieren. Ist er/sie nicht erreichbar (oder gibt es keine/n zuständige/n Rechtsanwält*in) sollte sofort per Fax beim Verwaltungsgericht ein

Eilantrag gemäß § 123 VwGO auf vorläufigen Stopp der Abschiebung eingereicht werden. Darin sollte die aktuelle Situation kurz geschildert werden. So kann versucht werden, die Rechtmäßigkeit der Abschiebung noch einmal durch ein Gericht überprüfen zu lassen. Der Eilantrag muss von der von der Abschiebung betroffenen oder einer von dieser bevollmächtigten Person gestellt und unterschrieben werden. Da es im Falle einer Abschiebung eilig und hektisch ist, sollten entsprechende Vollmachtovorlagen vorbereitet sein. Die Polizist*innen und auch die Bundespolizei am Flughafen sollten von dem Eilantrag unterrichtet werden.

? **Was kann ich tun, wenn die Person (vor meinem Dienstbeginn) zur Abschiebung abgeholt wurde?** Informieren Sie umgehend die/den Rechtsanwält*in. Versuchen Sie außerdem Kontakt zu der betroffenen Person aufzunehmen und möglichst viele Informationen zu bekommen. Sie sollten erfragen, wohin die betroffene Person gebracht wird und in welches Land und über welche Flughäfen sie abgeschoben werden soll. Diese Information kann dann an die zuständigen Rechtsanwält*innen

und an Unterstützer*innen weitergegeben werden.

Wenn Sie wissen, mit welcher Fluggesellschaft die Person abgeschoben werden soll, informieren Sie diese darüber, dass die Person gegen Ihren Willen im Flieger sitzt und dass durch die Abschiebung unter Umständen Gefahr für Leib und Leben droht. Bestehen Sie darauf, dass diese Information an die/den zuständige/n Pilot*in weitergegeben wird (siehe Musterfax unter Kapitel 5).

Wenn die Abschiebung offensichtlich rechtswidrig ist, die Person reiseunfähig ist oder es durch die Abschiebung zu einer Familientrennung kommt, können Sie die Bundespolizei und die Abschiebebeobachtung am Flughafen über die Gründe informieren, die aus ihrer Sicht einer Abschiebung entgegenstehen.

Übersicht Abschiebungsbeobachtungsstellen:

Abschiebungen aus Thüringen werden in der Regel über größere Flughäfen in anderen Bundesländern abgewickelt. An einigen dieser Flughäfen gibt es Abschiebungsbeobachtungsstellen, die Abschiebungen beobachten und mit der Bundespolizei am Flughafen in Kontakt treten können. Es folgt eine Übersicht mit Kontaktdaten:

Berlin-Schönefeld (SXF): Abschiebungsbeobachtung der Caritas
Sabina Bothe
Tel.: 030 – 666 33 1031 // Fax: 030 – 666 33 1032 //
Mail: s.bothe@caritas-brandenburg.de

Berlin-Tegel (TXL): Abschiebungsbeobachtung der Caritas
Sabina Bothe
Tel.: 030 – 666 33 1031 // Fax: 030 – 666 33 1032 //
Mail: s.bothe@caritas-brandenburg.de

Düsseldorf (DUS): Abschiebungsbeobachtung der Diakonie
Dalia Höhne
Tel.: 0211 - 95 13 300 // Mobil: 0160 - 70 86 403 //
Fax: 0211 - 63 98 299 //
Mail: d.hoehne@diakonie-rwl.de

Frankfurt am Main (FRA): Forum Abschiebungsbeobachtung
am Flughafen Frankfurt (FAFF)
Tel.: 069 – 69 06 69 08 // Mobil: 0173 – 30 61 644 //
Fax: 069 – 69 05 06 21 //
Mail: monitoring@kirche-am-flughafen.org

Abschiebungsbeobachtung der Caritas
Gräfin Anne von Moltke
Mobil: 0160 – 97 27 98 02 //
Mail: anne.vonmoltke@dicv-limburg.de

Hamburg (HAM):

Abschiebungs-Monitoring der Diakonie

Felix Wieneke

Tel.: 040 – 30 62 03 45 // Mobil: 0160 – 99 42 06 61 //

Fax: 040 – 30 62 03 40 //

Mail: wieneke@diakonie-hamburg.de

Leipzig/Halle (LEJ):

Aktuell gibt es noch keine Abschiebebeobachtungsstelle an diesem Flughafen. Unsere Kolleg*innen vom Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. setzen sich derzeit in einer Kampagne für die Einrichtung einer solchen Stelle ein. Mehr Infos unter: <http://bit.ly/2Ffu0AI>



Foto: Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

3.4 Weitere Handlungsempfehlungen während laufender Abschiebemaßnahmen und zur Nachbereitung

Wenn sich die Abholung durch die Polizei nicht mehr verhindern lässt, ist es wichtig, emotionale Unterstützung zu bieten und die betroffene Person nicht mit der Polizei alleine zu lassen. Man kann beim Packen unterstützen, damit die Betroffenen in der Aufregung keine wichtigen Dokumente und Medikamente vergessen. Es sollte auch geklärt werden, wohin eventuell zurückgelassene Unterlagen nachgeschickt werden können, wer über die Abschiebung informiert werden soll und was mit zurückbleibenden persönlichen Gegenständen passieren soll.

Wenn es um eine Abschiebung innerhalb Europas geht, sollte man versuchen, der betroffenen Person noch Adressen von Unterstützungs- und Beratungsstellen im Zielland

mitzugeben (siehe Ausführungen unter 3.1, Elena-Index).

Nach jeder Befragung oder Abholung durch die Polizei sollte unverzüglich ein Gedächtnisprotokoll erstellt und von allen Zeug*innen unterschrieben werden. Wenn es verbale Auseinandersetzungen mit der Polizei gab oder der Eindruck entstanden ist, dass diese nicht rechtmäßig gehandelt hat, sollte am besten der gesamte Ablauf ausführlich geschildert werden. Gedächtnisprotokolle können wichtig sein, um eventuell noch einmal Rechtsmittel im Abschiebeverfahren einlegen zu können, für die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Polizeivorgehens und für den politischen Kampf gegen Abschiebungen.

Ein Gedächtnisprotokoll sollte folgende Informationen enthalten:

Ort, Datum, und Uhrzeit des Polizeieinsatzes; wer hat es verfasst; welche Polizist*innen von welcher Einheit waren beteiligt; welche weitere Zeug*innen waren anwesend; wer war alles von den Polizeimaßnahmen betroffen; detaillierte Beschreibung des Ablaufs. Das Protokoll sollte möglichst gleich getippt und an sich selbst oder eine dritte Person per E-Mail oder Fax geschickt werden, damit gesichert ist, wann es geschrieben wurde. Das Protokoll kann auch an den jeweiligen Landesflüchtlingsrat vor Ort geschickt werden.

Nach der Abholung, die ja nicht unbemerkt von den anderen Bewohner*innen über die Bühne geht, kann eine Information der anderen Bewohner*innen und das Anbieten einer gemeinsamen Aussprache über den Polizeieinsatz sinnvoll sein.

Nach gewaltsamem, unangemessenem oder ggf. rechtswidrigem Verhalten der an dem Einsatz beteiligten Polizist*innen sollte der Träger der Einrichtung mit einer/m Rechtsanwält*in über die Konditionen und Aussichten einer Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht (siehe unten) sprechen. Es könnte somit ver-

sucht werden, per Gerichtsentscheid rechtswidriges Vorgehen nachzuweisen in der Hoffnung, dass es sich nicht wiederholt. Sollte im Einzelfall eine Klage mit einem zu großen finanziellen Risiko verbunden sein, ist es trotzdem wichtig, den Vorfall zu beschreiben und entsprechenden Organisationen (z. B. Trägerverband des Betreibers, Pro Asyl, Landesflüchtlingsrat, Amnesty International) sowie den flüchtlingspolitischen Sprecher*innen der Fraktionen im Abgeordnetenhaus/ Landtag bekannt zu machen.

Besondere Vorfälle und Härtefälle sowie Abschiebungen allgemein sollten auch immer öffentlich und in den Medien thematisiert werden. Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. unterstützt gern bei Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

- Ort, Datum, Uhrzeit, Verfasser*in
- Welche Polizist*innen von welcher Einheit waren beteiligt?
- Welche weitere Zeug*innen waren anwesend?
- Wer war von den Polizeimaßnahmen betroffen?
- Detaillierte Ablaufbeschreibung

4. Schlussbemerkungen

Abschiebungen aus Deutschland finden täglich statt. Um eine Politikwende herbeizuführen, weg von der öffentlich ausgerufenen Abschiebeoffensive hin zu einer auf Bleibeperspektiven ausgerichteten und integrationsfördernden Politik, sind langfristige politische Interventionen nötig. Ein wichtiger Schritt dahin ist es, Abschiebungen, ihre negativen Begleiterscheinungen und ihre Folgen für die Betroffenen immer wieder öffentlich zu diskutieren und zu problematisieren. Das fängt am besten im eigenen Team an und sollte im Einrichtungsträger, in den Gremien des Trägerverbandes bis hin zur Medienöffentlichkeit weiter gehen. Nur so kann verhindert werden, dass Abschiebungen weiter in stiller Routine durchgeführt und nur ab und zu als kalte Vollzugs- und Erfolgsmeldungen in den Nachrichten verkündet werden. Es ist wichtig, sichtbar zu machen, dass nicht alle damit einverstanden sind, wenn Menschen, die hier Schutz und ein Auskommen suchen, mit Zwang aus dem Land gebracht werden.

Abschiebungen im Einzelfall zu verhindern, muss damit beginnen,

nach der Ankunft eine Situation zu schaffen, in der die Menschen zur Ruhe kommen und Offenheit und Vertrauen aufbauen können. Auf dieser Basis kann eine professionelle Beratung zum Asylverfahren und zu aufenthaltsrechtlichen Perspektiven sowie zu den weiteren Handlungsoptionen im Falle einer Ablehnung wirksam stattfinden. Aber auch noch in der konkreten Situation, wenn die Polizei in die Einrichtung kommt, kann man sich für solidarisches Handeln entscheiden.

Die vorstehenden Ausführungen verstehen sich als Anregung und Orientierungshilfe. Sie sind jedoch nicht abschließend und können nicht alle Möglichkeiten beschreiben, wie eine Abschiebung auch in letzter Minute verhindert werden kann. Hier sollte jede*r Einzelne entscheiden, wie er oder sie sich verhalten möchte.

Kurzum: In einer Unterkunft darf nicht ständig „Tag der offenen Tür“ für die Polizei sein. Deshalb sind aktive, solidarische und gut informierte Mitarbeiter*innen gefragt!

5. Anhang

Geheimhaltungspflicht von Sozialarbeiter*innen / Schutz von Privatgeheimnissen

Ein Geheimnis im Sinne des § 203 StGB ist alles, was den mit den geflüchteten Menschen arbeitenden Professionellen in ihrer beruflichen Eigenschaft von diesen anvertraut oder über sie bekannt wurde. Ein Privatgeheimnis kann jede Tatsache sein, die nur Einzelnen oder einem begrenzten Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat. Dazu gehören z. B. Erkrankungen, Diagnosen, Therapien, aber auch Wohn- und Lebensverhältnisse, Fluchterfahrungen und -wege, Sucht- und Sexualverhalten oder die finanziellen Verhältnisse.

Neben dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung dient die Schweigepflicht für Sozialpädagog*innen und Sozialarbeiter*innen auch dazu, eine vertrauensvolle Beziehung zu den beratenen Menschen zu ermöglichen. Die für eine zielgerichtete Beratung und Unterstützung notwendige Offenheit kann nur entstehen und erhalten bleiben, wenn garantiert ist, dass die anvertrauten

Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Schweigepflichtig sind die Sozialarbeiter*innen persönlich, weil nicht die Organisation, für die sie arbeiten, sondern sie selbst die Geheimnisträger*innen sind. Diese strafrechtliche Schweigepflicht kann auch nicht durch Weisungen von Vorgesetzten aufgehoben werden, da das Direktionsrecht des Arbeitgebers nicht die strafrechtliche Vorschrift aushebeln kann.

Ausdrücklich erwähnt sind im § 203 StGB staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen und -pädagog*innen sowie ihre „Gehilf*innen“. Nicht erfasst sind also z. B. Erzieher*innen oder Diplom-Pädagog*innen, die oft ebenfalls mit Geflüchteten arbeiten. Auch wenn diese nicht der Strafdrohung des § 203 StGB unterliegen, haben auch sie datenschutzrechtliche und arbeitsvertragliche Vorschriften einzuhalten. Und natürlich müssen auch sie die ihnen anvertrauten Geheimnisse wahren, um eine dauerhaft vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Fax- und Mailvorlage gegen Abschiebungen

An den Piloten und die Crew von (**Fluggesellschaft**) des Fluges (**Flugnummer, Uhrzeit**) von (**Abflughafen**) nach (**Ankunftsort**) und die Flugsicherheit. Stornieren Sie dringend den Flug von (**Name**) aus (**Herkunftsland**).

Er/Sie fliegt nicht freiwillig und

- a) hat angekündigt, sich gegen **seine/ihre** zwangsweise Beförderung zu wehren.
- b) ist nicht reisefähig.

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit großer Bestürzung haben wir zur Kenntnis genommen, dass Sie beabsichtigen, (**Name**) am (**Datum**) um (**Uhrzeit**) Uhr mit dem (**Fluggesellschaft**) Flug (**Flugnummer**) nach (**Land**) abzuschieben.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Abschiebung gegen den ausdrücklichen Willen von (**Name**) geschieht. Durch die geplante Abschiebung besteht ernsthafte Gefahr für Leib und Leben von (**Name**). Wie Ihnen sicher bekannt ist, sind bei ähnlichen Abschiebungen schon Menschen verletzt worden oder gar ums Leben gekommen. (**Name**) soll nach (**Land**) abgeschoben werden.

... kurze Beschreibung, warum die Abschiebung dringend abgesagt werden soll ...

Wir fordern Sie deshalb auf, den Flug von (**Name**) umgehend zu stornieren. Sie sind nicht dazu verpflichtet, einen Menschen gegen seinen ausdrücklichen Willen zu transportieren. Der Kapitän eines Fluges trägt die Verantwortung für die Sicherheit der Passagiere. Wir bitten Sie deshalb: Nehmen Sie Kontakt zu (**Name**) auf und lassen Sie sich bestätigen, dass **er/sie** keinesfalls zu fliegen wünscht und sich auch nicht mit Gewalt abschieben lassen wird.

Lassen Sie sich nicht zum Gehilfen dieser unmenschlichen Abschiebung machen!

Vorlage unter: www.fluechtlingsrat-thr.de/vorlage-abschiebungen

6. Wichtige Adressen

Flüchtlingsrat Thüringen e. V.

Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt
Tel.: 0361 – 51 80 51-25 // Fax: 0361 – 51 88 43-28
Email: info@fluechtlingsrat-thr.de

Verwaltungsgerichte

Welches der drei Thüringer Verwaltungsgerichte für einen Eilantrag zuständig ist, entscheidet sich nach dem Herkunftsland des/der Betroffenen. Die Übersicht dazu finden sie in der Anlage der „Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Streitigkeiten nach dem Ausländergesetz und dem Asylverfahrensgesetz“ (ThürVGZVO) unter folgendem Link:
<http://bit.ly/2sFKOzT>

Verwaltungsgericht Gera

Rudolf-Diener-Straße 1 // 07545 Gera
Tel.: 0365 – 834 0 // Fax: 0365 – 834 1600

Verwaltungsgericht Meiningen

Lindenallee 15 // 98617 Meiningen
Tel.: 03693 – 509 0 // Fax: 03693 – 509 398

Verwaltungsgericht Weimar

Jenaer Straße 2a // 99425 Weimar
Tel.: 03643 – 413 300 // Fax.: 03643 – 413 333

Bundespolizei Hotline:

0800 – 6888 000 (kostenfrei, 24 h erreichbar)

Pro Asyl

Tel.: 069 – 242 31 40
(Mo–Do: 09.30–15.00 Uhr, Fr: 09.30–12.00 Uhr)
Fax: 069 – 24 23 14 72
Mail: proasyl@proasyl.de

Adressen und Kontaktdaten der anderen Landesflüchtlingsräte
www.fluechtlingsrat.de

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Anmerkungen

- 1 Vergleich Antwort der Bundesregierung vom 17. November 2017 auf eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Bundestag zu Abschiebungen und Ausreisen bis zum 30. September 2017, Drucksache 19/117, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/001/1900117.pdf>
- 2 ELENA-Index, Adressen von Beratungs- und Unterstützungsangeboten in Europa, <http://www.ecre.org/wp-content/uploads/2016/05/ELENA-Index-latest-update-May-2016.pdf>
- 3 Vgl. VG Oldenburg – Urteil vom 6. Juni 2012 – Az. 11 A 3099/12, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/417826.html>
- 4 Vgl. VG Oldeburg, ebd.
- 5 Nach § 104 Abs. 3 Strafprozeßordnung umfasst die Nachtzeit im Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.



HERAUSGEBER:

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
PRO ASYL-Projekt
Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt
WWW.FLUECHTLINGSRAT-THR.DE

Mitglied der Bundesarbeits-
gemeinschaft ProAsyl

Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE98 8205 1000 0163 0262 70
BIC HELADEF1WEM

GESTALTUNG:

Andreas Bauermeister, Weimar

GEFÖRDERT DURCH:



